

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

14 (18.3.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeiger-Blatt,
enthaltend die Verordnungen.
Nro. 14. Samstag den 18. März 1837.

Bekanntmachungen.

Nro. 5474. Die Aufhebung des Instituts der Plantagen-Inspectionen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 2. v. M. Nro. 161. die Aufhebung des Instituts der Plantagen-Inspectionen, beziehungsweise die Pensionirung der bisherigen Plantagen-Inspectoren gnädigst auszusprechen geruhet. Indem dieses öffentlich bekannt gemacht wird, verbindet man hiemit die Bemerkung, daß diese höchste Entschliebung die hinsichtlich der Ortsplantagen, deren Errichtung, Unterhaltung und Emportbringung erlassenen Vorschriften und Anordnungen keineswegs aufser Kraft sind, diese vielmehr nach wie vor, fortbestehen, und über deren Handhabung mit gleicher Sorgfalt von den Staats- und Gemeinde-Behörden unausgesetzt zu wachen ist.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter werden daher aufgefordert, in den halbjährigen Berichten über den Zustand der Vicinalwege zugleich über den Zustand der Ortsbaumschulen, und der Baumanlagen an den Haupt- und Vicinalstraßen hierher Bericht zu erstatten.

Rastatt den 13. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Verordnungen.

Nro. 5129. Die Beiträge der Gemeinden zu den Lehresgehalten betreffend.

Das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern hat in Bezug auf frühere Verfügung unterm 21. Februar l. J. Nro. 1836. folgende Erläuterung gegeben.

Nach §. 21. des Gesetzes vom 28. August 1835 ist der höchste Betrag einer Gemeinde zu den Lehrersgehalten — „der Betrag einer nach dem Gemeindekataster zu machenden Umlage von 4 Kr. auf das 100 fl. Steuerkapital.“

So lange also eine Gemeinde noch Ueberschüsse der Gemeindecinkünfte über die Gemeindeausgaben hat, ohne Umlagen machen zu müssen, kann sie die Reduktion ihres Beitrags auf den Betrag von 4 Kr. aufs 100 fl. Steuerkapital nicht fordern, sondern eine solche Reduktion ist nur da begründet, wo die Gemeinde keine Ueberschüsse hat, und nur so weit, als der Beitrag einer Summe von mehr als 4 Kr. von 100 fl. Steuerkapital eine wirkliche Umlage von mehr als 4 Kr. vom 100 fl. Steuerkapital nöthig machen würde.

Sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Rastatt den 7. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel- Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. R o s t.

Nro. 5120. Die Ertheilung von Heiraths-Erlaubniß an Schullehrer betreffend.

Von Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern ist unterm 17. Februar d. J. Nro. 1673. verordnet worden, daß die Dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung der Schullehrer künftig auf den Antrag des Schulvorstands vom Bezirks-Schulvisitator zu ertheilen sey, und erst auf das Zeugniß des Bezirks-Schulvisitators, daß der Verehelichung in Dienstpolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, das Bezirksamt in bürgerlicher Hinsicht über die Ausstellung des Trauscheins zu verfügen habe.

Sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern und Bezirks-Schulvisitaturen wird dieses zu ihrem Bemeffen eröffnet.

Rastatt den 7. März 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. R ü b t.

vd. R o f f.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]